



Sitzung vom

31. März 2020

Mitgeteilt den

31. März 2020

Protokoll Nr.

248

Coronavirus (COVID-19)

Fristenstillstand bei kantonalen Initiativ- und Referendumsbegehren sowie bei Volksbegehren in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) hat der Bundesrat am 20. März 2020 die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren erlassen (SR 161.16). Während die Fristen stillstehen, dürfen keine Unterschriften gesammelt werden. Es werden auch keine Stimmrechtsbescheinigungen ausgestellt. Der Fristenstillstand gilt ab dem 21. März 2020 und bis zum 31. Mai 2020. Mit dem Fristenstillstand trägt der Bund insbesondere dem Umstand Rechnung, dass derzeit aufgrund der nötigen Einschränkungen der Versammlungs- und Bewegungsfreiheit kaum mehr Möglichkeiten zur Unterschriftensammlung im öffentlichen Raum bestehen. Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte.

Die Behinderung der Volksrechte wegen den COVID-19-Massnahmen betrifft auch den Kanton und weitere Ebenen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Regionen). Es erscheint deshalb sinnvoll, in dieser Sache eine einheitliche Regelung anzustreben, wie es auch schon andere Kantone inzwischen getan haben. Dies soll mit einer „Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Initiativ- und Referendumsbegehren sowie bei Volksbegehren in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen“ sichergestellt werden. Die Geltungsdauer der Verordnung ist wie die Bundesverordnung vorläufig befristet bis 31. Mai 2020.

Die Verordnung bezieht sich zum einen auf laufende Initiativ- und Referendumsfristen. Referendumsvorlagen, die unbestritten sind, sollen trotzdem in Kraft treten können. Deshalb stehen die Fristen nur still, wenn eine entsprechende schriftliche An-

zeige an die Standeskanzlei bzw. an die zuständigen Stellen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Regionen) eingereicht wird. Zum anderen gilt die Regelung auch für allfällige Vorlagen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung beschlossen werden und dem Referendum unterstehen.

Gemäss Art. 48 KV kann die Regierung ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen oder Beschlüsse fassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen und Beschlüsse sind vom Grossen Rat nachträglich zu genehmigen und fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin.

Gestützt auf diese Erwägungen und auf Art. 48 KV

beschliesst die Regierung:

1. Die Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Initiativ- und Referendumsbegehren sowie bei Volksbegehren in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen wird erlassen.
2. Mitteilung an alle Gemeinden und Regionen, an die Departemente, an das Amt für Gemeinden, an den Kantonalen Führungsstab sowie an die Standeskanzlei (auch zur Publikation im Kantonsamtsblatt, Rubrik AGS, sowie zur Veranlassung der nachträglichen Genehmigung der Regelungen durch den Grossen Rat).



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Spadin".

Daniel Spadin

Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Initiativ- und Referendumsbegehren sowie bei Volksbegehren in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen

Vom 31. März 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 31. März 2020

I.

Art. 1 Stillstand der Fristen

¹ Die gesetzlichen Fristen zur Einreichung von Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative nach Artikel 60 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) und zur Einreichung einer Gemeindeinitiative nach Artikel 66 GPR stehen still.

² Die Referendumsfristen nach Artikel 81 GPR (Volksreferendum) und nach Artikel 87 GPR (Gemeindereferendum) stehen still, wenn der Standeskanzlei spätestens fünf Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung oder bis spätestens fünf Tage nach Veröffentlichung eines neuen, dem fakultativen Referendum unterliegenden Grossratsbeschlusses die Sammlung von Unterschriften beziehungsweise die Absicht, das Gemeindereferendum zu ergreifen, schriftlich angezeigt werden.

Art. 2 Ausschluss von Verfahrenshandlungen

¹ Während des Stillstands der Fristen werden die folgenden Handlungen nicht vorgenommen:

- a) Vorprüfung, Hinterlegung und Veröffentlichung von Initiativen (Art. 55 und Art. 56 GPR sowie Art. 64 und Art. 65 GPR);
- b) Einreichung von Initiativen oder Referenden (Art. 60 und Art. 81 GPR sowie Art. 66 und Art. 87 GPR);
- c) Entscheid über das Zustandekommen von Initiativen oder Referenden (Art. 61 und Art. 66 GPR sowie Art. 82 und Art. 88 GPR);
- d) Volksabstimmungen über Initiativen oder Referenden.

² Die Regierung kann trotz des Stillstands einen Abstimmungstermin festlegen.

Art. 3 Verbot von Unterschriftensammlungen

¹ Während des Stillstands der Fristen nach Artikel 1 gilt:

- a) Es dürfen keine Unterschriften gesammelt werden;
- b) Es dürfen keine Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 4 Stimmrechtsbescheinigungen

¹ Die Gemeinden sorgen für eine sichere Aufbewahrung der bereits eingereichten Unterschriftenlisten.

² Sie nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenlisten entgegen.

Art. 5 Volksbegehren in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen

¹ Die Fristenstillstandsbestimmungen gemäss den Artikeln 1 bis 4 gelten für Volksbegehren (Initiativen und Referenden) in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt mit der Publikation in der Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft und gilt bis 31. Mai 2020.